



Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer e.V.

**Landesarbeitsgemeinschaft
Brandenburg**

Maria Blume
Schloßstr. 1
14467 Potsdam

Fon: 0331-2005914
Fax: 0331-2005940

Marie.Blume@gmx.de
www.bewaehrungshilfe.de

Anhörung beim Rechtsausschuss des Landtages am 08.11.2007 zu den Gesetzentwürfen über den Jugendstrafvollzug der Landesregierung und der Fraktion DIE LINKE

Die **LAG der Sozialen Dienste der Justiz** begrüßt außerordentlich, dass Sie zu dem heutigen Termin, zur Anhörung zum neuen Jugendstrafvollzugsgesetz geladen wurde und Ihre Standpunkte wiederholt vortragen darf.

Die LAG hatte sich bereits im Vorfeld der Diskussion, noch bevor die Föderalismusdebatte entschieden und damit die Gesetzgebungskompetenz in Länderhoheit fiel, mehrmals an die hiesigen Parlamentarier mit der Idee zur Schaffung eines einheitlichen Resozialisierungsgesetzes gewandt.

Deshalb hat sich die **LAG** auch aktiv in die Diskussion um ein neues Jugendvollzugsgesetz eingebracht. Sie hat zunächst als Mitglied der **ADB** (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V.) die gemeinsam erarbeitete Erklärung für den Jugendstrafvollzug durch die Fachverbände **DVJJ** (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V.), **DBH** (Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik), **BAG** (Soziale Arbeit im Justizvollzug) und der **ADB** mitgetragen und sie nachfolgend noch weiter ausgebaut.

Die in der **LAG** erarbeiteten Mindeststandards sind dann in einer Fachkonferenz am 22.06.2007 der Fachöffentlichkeit des Landes Brandenburg zu Diskussion gestellt und nachfolgend auch von der **Justizgewerkschaft Brandenburg** und dem **Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland, Landesverband Brandenburg** als einheitliche Position von Fachverbänden des Landes mit unterzeichnet worden, die Ihnen inzwischen auch zur Kenntnisnahme gereicht worden ist.

Die zur Diskussion gestellten Mindeststandards der Berufsverbände sind von einer breiten Fachöffentlichkeit und renommierten Wissenschaftlern unterstützt und getragen worden. Uns bietet sich nun als LAG die Gelegenheit, auf jahrelange Unzugänglichkeiten hier im

Land Brandenburg hinzuweisen, deren Diskussion das Justizministerium bisher zur Kenntnis nahm, aber immer auf den politischen Willen verwies.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31. Mai 2006 und im Ergebnis der Föderalismusreform verbindet sich nun für uns als LAG die Hoffnung, endlich ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu erhalten, welches fachlichen Standards entspricht und in ein soziales Netzwerk eingebettet ist.

Wir haben in der heutigen Anhörung die Gelegenheit zu zwei Gesetzentwürfen, dem der Landesregierung und dem der Partei DIE LINKE, Stellung zu nehmen. Auch wenn dieser Umstand aus zeitlichen Gründen nicht einfach für uns zu handhaben war, kann es von unserer Seite aus nur begrüßt werden, dass ein demokratisch parlamentarisches Ringen um bestmögliche Ergebnisse eben dieses auch befördert.

Wir appellieren deshalb an die Abgeordneten der hier anwesenden Parteien, das Gesetzgebungsverfahren nicht zu einem ideologischen und fiskalischen Wettbewerb verkommen zu lassen und im ehrlichen Bemühen nach den besten Lösungen zu suchen, auch wenn diese vielleicht nicht von der eigenen Seite stammt.

Beide Entwürfe sind aus einer länderübergreifenden Zusammenarbeit entstanden, die wir ausdrücklich befürworten.

A. Zum Regierungsentwurf

Der Entwurf der Landesregierung resultiert aus der Absprache der Bundesländer, einen möglichst übereinstimmenden Gesetzesentwurf zu entwickeln, um einer drohenden Rechtszersplitterung entgegen zu wirken.

Von 16 Bundesländern haben sich immerhin noch neun an der Erarbeitung eines solchen gemeinsamen Entwurfes gemacht. Im Verlauf der Diskussion ist dann nachfolgend auch in der Fachöffentlichkeit vom Entwurf der „kleinen Ländern“ die Rede, wobei „klein“ sich nicht auf die Größe oder der Bevölkerungszahlen bezog, sondern sich eher mit „finanziell schwach“ assoziierte. Im Vorfeld sind deswegen auch Befürchtungen laut geworden, dass dieser gemeinsame Gesetzesentwurf lediglich Ausdruck des kleinsten gemeinsamen Nenners werden und die Optimierung des Jugendstrafvollzuges dahinter zurücktreten würde.

In Anbetracht der politischen Konstellationen der jeweiligen Länderregierungen, immerhin sind in diesen verschiedenste politische Parteien eingebunden, ist es wohl auch eher der „kleinste gemeinsame Nenner“ geworden, weswegen sich der Entwurf in seiner Konzeption an „Sollvorgaben“ orientiert. Wir gehen davon aus, dass sich dieser gemeinsame Entwurf spätestens mit seinen durch seine landeseigenen Durchführungsbestimmungen wohl letztendlich auch weiter aufsplittern wird.

Positiv bewertet werden kann von unsererseits jedoch aus, dass sich der Entwurf der Landesregierung zur Resozialisierung junger Strafgefangener bekennt. Ebenso begrüßen wir den Ansatz im Entwurf der Landesregierung, ein Übergangsmanagement kreieren zu wollen.

Nicht dem Ziel ausreichend genug und selbstbescheidend heißt das Gesetz im Entwurf der Landesregierung: **„Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Brandenburg“**

In der Fachöffentlichkeit ist bereits kritisiert worden, dass der Entwurf der neun Bundesländer zwar ein geschlossenes Konzept darstellt, aber viele positive Ansätze zu unkonkret oder missverständlich geregelt wurden.

So wurde bemängelt, dass im § 2 **Ziel und Aufgaben** des Gesetzentwurfes die Resozialisierung der Gefangenen dem Schutz der Allgemeinheit gleichgestellt wurde, was so in dieser dualen Form vom Bundesverfassungsgericht nicht vorgegeben wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung eindeutig den Schwerpunkt des Vollzugsziels auf die Resozialisierung gelegt. Hier bleibt der Entwurf der Landesregierung hinter den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auch im Vergleich zu dem Erwachsenenvollzug zurück. Eine Trennung zwischen Ziel und Aufgabe sollte deshalb erfolgen, wie dieses bereits in unseren Mindeststandards gefordert wurde.

Als sehr bedauerlich erscheint uns im Entwurf der Landesregierung, dass dargelegte Erziehungs- und Pädagogikverständnis, welches fachwissenschaftlich nicht haltbar ist. „Der Gefangene in seiner Subjektivität wird nicht wahrgenommen. Es bleibt im Regierungsentwurf völlig unklar, wie er sich an der eigenen Vollzugsgestaltung und Entwicklung einer Zukunftsperspektive beteiligen kann. Es werden zwar im § 5 **Leitlinien der Erziehung und Förderung** benannt, aber im § 4 wird lediglich **die Pflicht zur Mitwirkung** beschrieben und steht somit im Widerspruch des Paragraph 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) der den Anspruch beschreibt.

Die von den Fachverbänden formulierten Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug fordern deshalb eine umfassende Beteiligung der Gefangenen und sprechen ihnen diesbezüglich auch ein Recht zu, welcher im Regierungsentwurf vermisst wird.

Aus unserer Sicht geht der Entwurf der Landesregierung offensichtlich von einem Dualismus von Erziehung und Förderung aus und scheint den Begriff der Erziehung dabei als Oberbegriff zu verstehen. Aus dieser Überlegung heraus wird im Regierungsentwurf deutlich, dass hier Förderung lediglich im Sinne eines unterstützenden Angebotes und Erziehung als in letzter Konsequenz negativ sanktionierende Einflussnahme verstanden wird, was aus sozialarbeiterischer Sicht so nicht akzeptiert werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht meint aber bei dem Begriff Förderung ein in sich geschlossenes Konzept von Fördern und Fordern, wie es sich in der Terminologie des Jugendhilferechts (SGB VIII) durchgesetzt hat. Erziehung hat zum Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und bedient sich dabei der ganzen Bandbreite von unterstützenden bis hin zu grenzsetzenden Erziehungsmitteln (Lob, Ermutigung, Erinnerung, Ermahnung, Tadel, Disziplinarstrafe, Erziehungsstrafe). Aus unserer Sicht sollte deshalb hier in den entsprechenden Paragraphen der Begriff der „Erziehung“ gestrichen und durch den der Förderung ersetzt werden. Dieser Logik folgend sollte es dann auch um Förderbedarf () und Förderplan () im Gesetzestext heißen.

Ergänzt werden sollte aus unserer Sicht unbedingt auch eine Vorschrift, die auch positive Anreizsysteme (Belohnung u.ä.) integriert (siehe Hessen, Bremen, LINKE in MV)

Hessen: § 5 Abs.4. „ Die Mitwirkung der Jugendstrafgefangenen ist durch ein umfassendes System der Belohnung und Anerkennung zu fördern, welche die Bereiche Schule, Aus- und Fortbildung, Arbeit, Behandlung und Freizeitgestaltung umfasst und die Beteiligung an entsprechenden Angeboten wie auch besonderes Engagement und erreichte Fortschritte angemessen belohnt. „

Der Landesentwurf orientiert in § 19, Abs. 1 der **Entlassungsvorbereitung** auf einen frühzeitigen Beginn der Zusammenarbeit mit ausservollzuglichen Einrichtungen, Organisationen sowie Personen und Vereinen, was uns im Hinblick auf „frühzeitig“ nicht zielorientiert genug ist.

Im § 19 , Abs. 2 ist ausgeführt, dass zur Vorbereitung der Entlassung der Vollzug gelockert werden **soll**. Wir plädieren dafür, dieses zwingend vorzuschreiben.

Zu unkonkret sind nach unserer Auffassung im Entwurf der Landesregierung § 11, Abs. 3 , Satz 1 die Annahmen für den Vollzugsplan.

Der § 36 SGB VIII sieht die Mitwirkung des Betreffenden bei der Erstellung von Hilfeplänen zwingend vor und dieses ist im Entwurf der Landesregierung unberücksichtigt geblieben.

B. Zum Fraktionsentwurf DIE LINKE

Der Entwurf der „LINKEN“ resultiert aus dem Bemühen, das sich die fünf Landtagsfraktionen der Partei, die sich in der parlamentarischen Opposition befinden, auf ein einheitliches Leitbild zu dem Gesetzesvorhaben verständigt haben.

Der Entwurf der LINKEN trägt den Namen:“ **Gesetz über den Vollzug von Jugendstrafe und die Resozialisierung von straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden im Land Brandenburg**“.

Den Bonus der Kreativität bei der Namensgebung kann man von unserer Seite aus dann auch an den Entwurf der LINKEN vergeben. Wir schlagen der LINKEN aber vor, eine Namenskombination Ihrer und der Ihrer sächsischen Kollegen vor und könnten uns vorstellen, dass der Name des Gesetzes:

„Brandenburger Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe und die Resozialisierung von straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden zu einer sozial und strafrechtlich verantwortlichen Lebensgestaltung “ lauten sollte.

Nach unserer Auffassung wären dann im Namen ihres Gesetzes alle Elemente enthalten, die das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber erwartet und von Ihnen mit Ihrem Entwurf bezweckt wird, nämlich

1. dass es um die Regelung des Jugendvollzuges,
2. dass es um Resozialisierung und
3. dass es um Förderung der jungen Straftäter

geht.

Der Entwurf der Fraktion DIE LINKE ist ein in sich geschlossenes Gesetz und stellt einen hohen emanzipatorischen Förder- und Erziehungsanspruch in den einzelnen Paragraphen dar und greift die erarbeiteten Mindeststandards der Fachverbände sehr konsequent auf.

Im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf bekennt sich der Entwurf der Fraktion DIE LINKE im Unterschied zu dem Regierungsentwurf zu einem kostenintensiveren Jugendstrafvollzug (§ Personal, Wohngruppengröße, Einzelunterbringung). Wenn man bedenkt, wie viele Kosten in diesem Land und dieser Republik für die aus unserer Sicht

scheinbare Bekämpfung von Kriminalität bereit ist aufzuwenden, dann sollte man auch bereit sein, in die Eingliederung von jungen Straftätern ausreichende finanzielle Aufwendungen aufzubringen.

Wir begrüßen, dass im Entwurf der Linkspartei das **Vollzugsziel** (§ 2) klar den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes entspricht.

Im §4 der die **Mitwirkungspflicht** beschreibt, ist im Entwurf der Fraktion DIE LINKE positiv zu bewerten, dass hier, wie von den Fachverbänden gefordert, die Rechte der jungen Straftäter benannt und sie zur Mitwirkung motiviert werden sollen.

Allerdings fehlt aus unserer Sicht, dass die Gefangenen neben ihrem zugebilligten Recht auf Mitwirkung auch eine Pflicht zur Mitwirkung abverlangt werden sollte, wie z. B. bei der Schulausbildung, da es auch z. B. eine Schulpflicht gibt

Sinnvoll wäre demnach eine Verknüpfung aus beiden vorliegenden Entwürfen, welcher die Rechte und Pflichten der Straftäter regelt.

Wenn im § 20 des Entwurfes der Fraktion DIE LINKE, die **Entlassungsvorbereitung** und im § 7 die **Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter** beschrieben wird, ist positiv zu bemerken, dass hier eine von uns eingeforderte Vernetzungsnotwendigkeit sehr umfassend beschrieben wird.

Des weiteren formuliert der Landesentwurf in Satz 5 und 6 die Teilnahme an Maßnahmen

Im Paragraph 20 **Entlassungsvorbereitung** ist der Zeitpunkt der Entlassungsvorbereitung entsprechend den von uns miterarbeiteten Mindeststandards positiv aufgegriffen worden, wo ab Beginn des Vollzuges an eine Entlassungsvorbereitung eingeleitet werden soll.

Im § 20, Abs. 2 ist ausgeführt, dass zur Vorbereitung der Entlassung eines Gefangenen sein Jugendstrafvollzug zu lockern ist, was begrüßt wird.

Als wesentlich hervorzuheben ist im Entwurf der Fraktion DIE LINKE auch die vielfältigen Unterbringungsformen, wie offener Vollzug oder Übergangseinrichtungen freier Träger. Diese Vielfältigkeit der Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Entlassungsvorbereitung kann dem individuell ausgerichteten Betreuungsspektrum des Vollzuges im Sinne einer schrittweisen Wiedereingliederung somit besser entsprechen. Ebenso wie der Bund der Strafvollzugsbediensteten plädieren wir jedoch auch dafür, dass diese Einrichtungen in der Zuständigkeit der Jugendanstalt verbleiben.

Im Entwurf der LINKEN wird im § 10, Abs. 2 ein Mindestmaß an Beteiligung des Jugendstrafgefangenen beschrieben, was positiv zu bewerten ist.

Sehr zu begrüßen ist im Entwurf der Fraktion DIE LINKE, die spezialisierte Form der Angaben zur Vollzugsplanung im § 10, Abs. 4. Hier wird in Satz 1 genau genannt, welche Unterlagen dem Vollzugs- und Wiedereingliederungsplan zu Grunde liegen sollen.

Im Entwurf der Linksfraktion wird neben der Teilnahme an Maßnahmen positiver Weise auch Art und Umfang betont.

Betonenswert im Unterschied zum Entwurf der Landesregierung benennt die Fraktion DIE LINKE ergänzend:

Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge

Art und Umfang der Fördermaßnahmen Wohnort ferner Unterbringung

Mitwirkung an der Alltagsgestaltung und Selbstverwaltung in der Jugendstrafanstalt

Maßnahmen zur Eingliederung in die Sozial- (Versicherungs-) systeme

Sicherstellung der kontinuierlichen Betreuung durch das Jugendamt

Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung verantwortlichen Person

Insgesamt fehlt es beiden Gesetzesentwürfen im Bereich der Vollzugsplanung am Grundverständnis im Hinblick einer engeren Verzahnung des stationären mit dem ambulanten Bereich der staatlichen Strafrechtspflege in Form eines Übergangsmangements mit einem verpflichtenden und klaren Aufgabenspektrum. Die Bewährungshilfe sollte bereits bei der Vollzugsplanung unbedingt mit einbezogen werden, um einen bestmöglichen Übergang zu gewährleisten im Sinne einer durchgehenden Resozialisierung. Wir plädieren z. B. für Kooperationsvereinbarungen zwischen den Haftanstalten, Bewährungshilfe und der Jugendhilfe. In einer solchen Vereinbarung könnten die Verantwortlichkeiten und gegenseitigen Abgrenzungen klar geregelt werden (siehe Anlage, Land Bremen).

4. Zur Fragebeantwortung

1. Die Übertragung der Gesetzeskompetenz des Jugendstrafvollzugs an die Länder im Rahmen der Föderalismusreform wurde von Seiten unseres Dachverbandes der ADB abgelehnt. Die ADB begründet ihren Standpunkt damit, dass eine gesellschaftlich so wichtige und zentrale Aufgabe, wie die Umsetzung der Strafvollzugsziele und die Organisation einer möglichst erfolgreichen Resozialisierung und Chancengleichheit für alle Gefangenen zu gewährleisten ist.

Auf der einen Seite kann man die Absicht der neun Bundesländer eine Rechtszersplitterung zu vermeiden nachvollziehen. Auf der anderen Seite steht der gemeinsame Gesetzesentwurf jedoch der Zielstellung der Föderalismusreform, die ebenfalls von Fachleuten auch fast einmütig abgelehnt worden ist, entgegen. Ziel der Föderalismusreform war es doch, einen Wettbewerbscharakter unter den einzelnen Bundesländern zu befördern, von dem sich nun neun als Kompaktlösung ausschließen. Uns sind deshalb die politischen Intentionen, auf der einen Seite eine Föderalismusreform einzuleiten und sie auf der anderen Seite dann nicht anzuwenden, nicht ganz klar und es ist aus unserer Wahrnehmung fraglich, ob sich den politischen Protagonisten dieser kausale Widerspruch auch aufzeigt. Wir hoffen nicht, dass der Versuch der neun Bundesländer ein einheitliches Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, ein Mangel an der eigenen Courage ist oder gar von vorn herein ein Versuch war, sich lediglich kollektiv auf das Minimum zu verständigen um sich hinter den Anderen dann gegebenenfalls verstecken zu können. Beides wäre negativ zu bewerten.

2. Außer den gesetzlichen Regelungen sind uns derzeit keine praktizierten darüber hinaus gehenden Mindeststandards bekannt. Wir verweisen auf die ihnen vorliegenden Mindeststandards der Fachverbände und Wissenschaftler, welche ihnen vorliegen und verweisen auf die nachfolgenden Änderungsvorschläge (siehe Anlage)

5. Änderungsbedarf

Die LAG geht davon, dass die Mehrheit der Brandenburger Abgeordneten sich für den Entwurf der Landesregierung entscheiden werden, weswegen wir komprimiert folgende Änderungen bzw. Ergänzungen einfordern, um auf die fachlichen zentralen Ziele zukunftsweisende Antworten geben zu können:

1. Die Ersetzung des Dualismus von „Erziehung und Förderung“ durch eine eindeutige und erziehungswissenschaftliche Terminologie i.S. d. Förderbegriffs.
2. Die klare Trennung von Vollzugsziel und der Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit. Der Schutz der Allgemeinheit ist systematisch gesehen richtigerweise allein in den Gestaltungsgrundsätzen zu erwähnen.
3. Die explizierte Hervorhebung der Aufgabe des Vollzugs, Gefangene vor Übergriffen zu schützen.
4. Die Verdeutlichung der Motivierung zur Mitarbeit.
5. Die Einbeziehung von Belohnungs- und Anerkennungssystemen.
6. Die verbindliche kontinuierliche bzw. im Fall der Entlassungsvorbereitung möglichst von Haftbeginn an zu erfolgende Zusammenarbeit und Einbeziehung der Jugendhilfe und der Sozialen Dienste der Justiz.
7. Die Aufnahme des Zwei – Drittel – Zeitpunktes als anzustrebender Entlassungstermin im Vollzugsplan.
8. Eine Regelung des Verhältnisses von offenem und geschlossenem Vollzug entsprechend der Systematik des § 10 StVollzG.
9. Die Streichung von Verlegungen aus vollzugsorganisatorischen Gründen.
10. Verbindliche Regelung zur Verlegung in die Sozialtherapie: Muss – Vorschrift anstatt bloßer Kann – Regelung, wenn die besonderen therapeutischen Mittel etc. angezeigt sind.
11. Keine Versagungen von Lockerungen wegen mangelnder Mitarbeitsbereitschaft.
12. Keine Unterbringung von mehr als zwei Gefangenen in einem Fall der ausnahmsweise gemeinschaftlichen Unterbringung bei Hilfsbedürftigkeit o. ä.
13. Keine Ausnahmen von Einzelunterbringung, „ nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen“.
14. Eine verbindliche Obergrenze von 8 – 12 Gefangenen für die Größe der Wohngruppen.
15. Keine Kostenbeteiligung an Betriebskosten eigener Geräte.
16. Keine Kostenbeteiligung bei Zahnersatz.
17. Keine Schlechterstellung von Jugendstrafgefangenen im Vergleich zum Erwachsenenvollzug beim privaten Fernsehempfang.
18. Zulassung von Langzeitbesuchen.
19. Zulassung von Lebensmittelpaketen.
20. Eine weitergehende Einschränkung der Einzelhaft und ihrer negativen Auswirkungen.
21. Keine Zulassung von Waffen jeglicher Art im Jugendstrafvollzug.
22. Die verstärkte Orientierung an Maßnahmen der Konfliktschlichtung und des Tauschgleichs im Vorfeld möglicher Disziplinierungsmaßnahmen.
23. Kein Jugendstrafvollzug in Abteilungen des Erwachsenenvollzugs.
24. Einführung einer zweijährigen Berichtspflicht des Justizministeriums zur Lage des Jugendstrafvollzugs.
25. Als dringend notwendig sehen wir die Benennung eines neutralen Ombudsmannes , welcher vom Landtag berufen und diesen in regelmäßigen Abständen über den Jugendstrafvollzug berichtet.

Teilweise sind diese Vorschläge im Entwurf der Fraktion DIE LINKE enthalten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass diese entsprechenden Regelungen zumeist keine originären Vorschläge der LINKS - Fraktion sind, sondern sich auch in Gesetzesentwürfen von CDU geführten Landesregierungen (Hessen, NRW) und in früheren Entwürfen des Bundesjustizministerium und den Fachverbänden wieder finden.

Abschließend möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir Ihnen auch zukünftig bei der Erarbeitung eines Resozialisierungsgesetzes, wozu sich die SPD – Landtagsfraktion auf ihrer Klausurtagung bekannt hat, weiterhin zur Verfügung stehen.

Maria Blume
Landesvorsitzende

Potsdam, 08.11.2007